



Bebauungsplan „Solarpark Hollwangen“, Gemarkung Schwörstadt

Planungsrechtliche Festsetzungen Begründung

Vorentwurf

Juni 2024



Gemeinde Schwörstadt

Bebauungsplan

„Solarpark Hollwangen“, Gemarkung Schwörstadt

Planungsrechtliche Festsetzungen und Begründung
in der Fassung vom 20. Juni 2024

Verfahrensführende Gemeinde:

Gemeinde Schwörstadt
Bürgermeisterin Christine Trautwein-Domschat
Hauptstraße 107
79739 Schwörstadt
Ansprechpartnerin Anita Grether
Tel. 07762 5220 11
bauverwaltung@schwoerstadt.de

Auftragnehmer:

365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1, 88662 Überlingen
Tel. 07551 949558 0
www.365grad.com

Projektleitung:

Dipl.- Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitektin bdla SRL
Tel. 07551 949558 4
b.siemensmeyer@365grad.com

Bearbeitung:

B.A. Ute Nestel
Tel. 07551 949558 23
u.nestel@365grad.com

Projekt-Nummer:

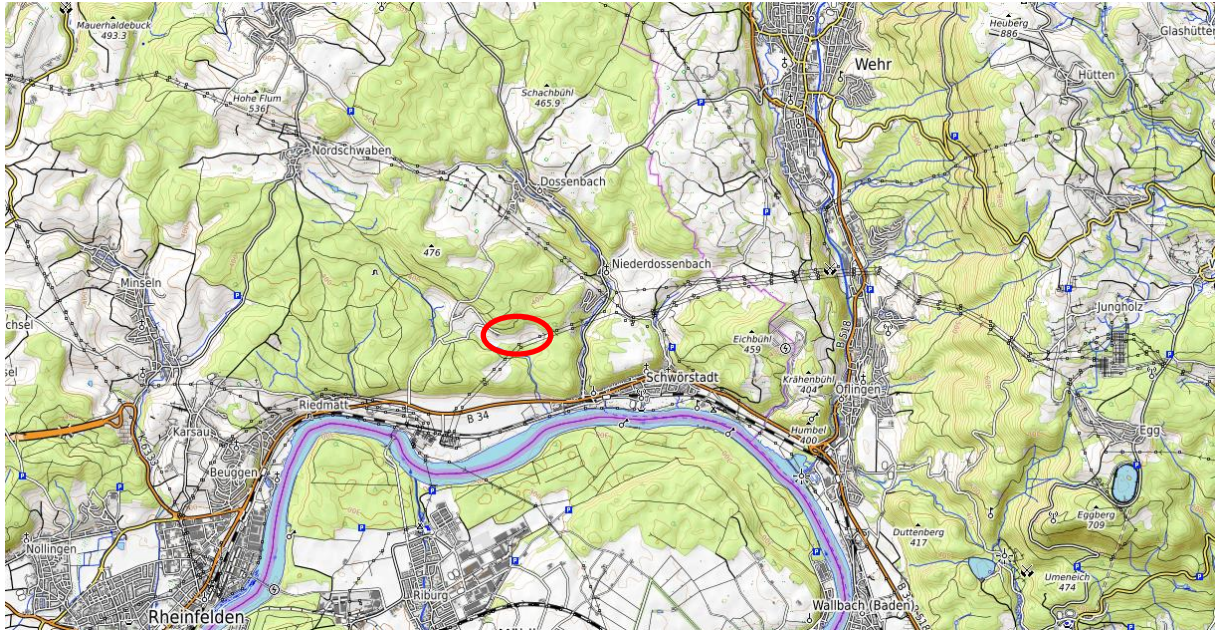
3007_bs

Inhaltsverzeichnis

1	TEIL I GRUNDLAGEN	5
1.1	Übersichtskarte	5
1.2	Rechtsgrundlagen	5
TEIL II	SATZUNG ÜBER DIE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	6
§ 1	Räumlicher Geltungsbereich	6
§ 2	Planungsrechtliche Festsetzungen	6
TEIL III	HINWEISE	9
TEIL IV	BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	11
4.1	Planungsinhalte	11
4.1.1	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebiets	11
4.1.2	Ziel und Zweck der Planung	11
4.1.3	Übergeordnete Planung, Standortwahl	11
4.1.4	Inhalte des Bebauungsplanes	13
4.1.5	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ...	14
4.1.6	Verkehrerschließung	14
4.1.7	Abwasser, Oberflächenwasser, Wasserversorgung	14
4.1.8	Flächenbilanz	14
4.2	Umweltbericht (Zusammenfassung)	16
2	TEIL V ANLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN	16

TEIL I GRUNDLAGEN

1.1 Übersichtskarte



1.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

TEIL II SATZUNG ÜBER DIE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO)

Aufgrund der § 1, 2, 3 und 8, 9, 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist i.V.m. den §§ 1 ff. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt am in öffentlicher Sitzung über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Hollwangen“ die planungsrechtlichen Festsetzungen beschlossen.

Bestandteile des Bebauungsplans sind:

- Planzeichnung (Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans, Plan Nr. 3007/1)
- Planungsrechtliche Festsetzungen

Beigefügt sind:

- Begründung
- Örtliche Bauvorschriften mit Begründung
- Umweltbericht

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans (Plan Nr. 3007/1) vom maßgebend.

§ 2 Planungsrechtliche Festsetzungen

	1. Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB
<div style="border: 1px solid black; background-color: orange; padding: 2px; display: inline-block; text-align: center;"> SO Photovoltaik <small>orange</small> </div>	1.1 Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaik.	§ 11 (2) BauNVO
	1.2 Das Gebiet dient der Errichtung von Modulen zur Nutzung der Sonnenenergie für die Stromerzeugung.	
	1.3 Zulässig sind Photovoltaikanlagen, Solarmodule mit entsprechender Unterkonstruktion und die zur Betreibung der Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen (Trafo-/ Umspannstationen, Wechselrichter, Verkabelung, Einzäunung, Speicher).	§14 (1) BauNVO
	2. Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB
	2.1 Grundfläche der baulichen Anlagen	§ 16 (2) 1 BauNVO
	Die Grundflächenzahl (GRZ) im Sondergebiet wird mit 0,65 festgesetzt.	

- 2.2 Höhe baulicher Anlagen § 16 (2) 4 BauNVO
Die maximalen Höhen betragen für: § 18 (1) BauNVO
- Solarmodule 4,0 m ü. GOK
 - Betriebsgebäude 4,0 m ü. GOK
- Alle Höhenangaben beziehen sich auf den Abstand zwischen der Oberkante der baulichen Anlage und der bestehenden Geländeoberkante (GOK).
3. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) 2 BauGB
- 3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen in § 23 (1,3)
der Planzeichnung festgesetzt. Solarmodule und Betriebsge- BauNVO
bäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- blau
- 3.2 Außerhalb der Baugrenzen sind zulässig: § 23 (5) BauNVO
- Einzäunung
 - unbefestigte Wege und Zufahrten
4. Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB
- 4.1 Zu Erschließungszwecken wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zuwegung Grasweg“ mit einer Breite von 4,0 m im westlichen Bereich ausgewiesen.
5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB
- 5.1 Verwendung reflexionsarmer Solarmodule (Maßnahme M3 Umweltbericht)
- Es sind Solarpaneele mit niedrigem Reflexionsgrad bzw. hohem Absorptionsgrad oder mit Anti-Reflexions-Beschichtungen zu verwenden. Die Aufständereien sind ebenfalls reflexionsarm auszuführen. Die Anlagenelemente müssen dem neuesten Stand des Insektenschutzes bei Photovoltaik-Anlagen entsprechen.
- 5.2 Bewirtschaftung der Fläche unter den Modulen als extensives Grünland (Maßnahme M6 Umweltbericht)
- Das Grünland im Bereich des Modulfeldes ist extensiv zu pflegen. Mahd 2x/Jahr mit Abfuhr des Mahdguts oder Beweidung. Auf Mulchen, Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Ein zur Umfahrung der Anlage genutzter Grasweg für Wartungs- und Reparaturarbeiten ist zulässig.

- 5.3 Verwendung offenporiger Beläge (Maßnahme M7 Umweltbericht)

Die geplante Zuwegung im Norden ist unter Verwendung offenporiger Beläge (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasenpflastersteine) versickerungsfähig anzulegen.

6. Sonstige Festsetzungen



- 6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. § 9 (7) BauGB

- 6.2 Die unter Punkt 5 festgesetzten Pflanzungen und Ansaaten sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Anlage durchzuführen.

- 6.3 Zuordnungsfestsetzung (Maßnahme K1 Umweltbericht) § 9 (1a) BauGB

Eine Teilfläche von mind. 50 m² der Wiesenfläche des FlSt. 5002/8 soll als Magerwiese entwickelt werden. Östlich angrenzend befindet sich die FFH-Mähwiese „Mähwiese bei Hollwangen“ (Nr. 6510033646234976), welche mit Status C bewertet wird. Die Fläche ist nach Süden ausgerichtet, wird durch den südwestlich angrenzenden Baum nicht maßgeblich beschattet und liegt in keiner Senke.

Die Ansaat erfolgt vorzugsweise mittels Druschgutansaat oder Mähgutübertragung von Mähwiesen oder artenreichen Fettwiesen aus dem Ursprungsgebiet 17 (Südliches Alpenvorland), vorzugsweise aus der näheren Umgebung. Geeignete Spenderflächen werden zum Entwurf ergänzt und sind im Rahmen der Umsetzung mit der Unteren Naturschutzbehörde Lörrach abzustimmen.

Falls weder eine Mähgutübertragung noch Ansaat mit Druschgut möglich ist, ist alternativ eine Ansaat mittels Regiosaatgut aus dem Produktionsraum 6 (Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben) zulässig.

Die Wiesenfläche ist zwei- bis dreischürig zu mähen. Der erste Schnitt erfolgt zur Hauptblüte der bestandsbildenden Gräser (i.d.R. Ende Mai bis Anfang Juni, je nach Witterung), der zweite Schnitt frühestens 8 Wochen später (i.d.R. Ende Juli bis Anfang August, je nach Witterung). Je nach Aufwuchs ist im Herbst ein dritter Schnitt möglich. Das Mähgut ist bei allen Schnitten abzufahren. Keine Düngung.

TEIL III HINWEISE

1. Archäologische Bodenfunde

Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

2. Fachgerechter Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall (Maßnahme V2 Umweltbericht)

Durch sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen oder anderen Bauchemikalien (z.B. Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Lötzinn, Isolier- und Kühlmittel) sowie regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden. Die Handhabung von Gefahrstoffen und Abfällen hat nach einschlägigen Fachnormen zu erfolgen.

Bei einer starken Beschädigung der Solarmodule (z.B. durch Hagel oder Brand) sind defekte Module innerhalb eines Monats von der Fläche zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen, um einen Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser auszuschließen.

3. Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers (Maßnahme M1 Umweltbericht)

Das auf den Solarmodulen anfallende Niederschlagswasser ist flächig in den Wiesenflächen zu versickern.

4. Schutz des Oberbodens (Maßnahme M2 Umweltbericht)

Bei allen Baumaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden (BBodSchG, §§ 1a, 202 BauGB, §1 BNatSchG) zu berücksichtigen. Auf ein Befahren der Böden mit schweren Baumaschinen ist zu verzichten. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, z.B. durch verdichtungsarmes Arbeiten. Beim Bearbeiten des Bodens ist auf trockene Wetterverhältnisse zu achten. Gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.

5. Erhalt von Gehölzen (Maßnahme V3 Umweltbericht)

Die Bestandsgehölze in den Randbereichen des Geltungsbereichs sind zu erhalten und wirksam vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

6. Bewirtschaftung der Fläche unter den Modulen als extensives Grünland (Empfehlung) (Maßnahme M6 Umweltbericht)

Um den Artenreichtum der westlichen Wiese zu erhöhen, wird empfohlen, vor Beginn der Bauarbeiten eine sog. Frässaat durchzuführen. Hierbei wird auf ca. 25 % der Fläche die Grasnarbe mittels Grubber oder Fräse streifenförmig aufgerissen und mit einer kräuterreichen Wiesenmischung eingesät. Verwendung von autochthonem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet Nr. 9

„Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“. Alternativ ist eine Saatgutübertragung aus Heudrusch von Spenderflächen der Region möglich.

Die Mahd oder Beweidung der Fläche sollte in zwei zeitlich versetzten Teilabschnitten erfolgen, um immer einen Teil der Nahrungspflanzen für Insekten zu erhalten. An randlichen Stellen sollten Altgras-inseln belassen werden, die nicht jährlich gemäht werden. Zwischen den Weidegängen sollten idealerweise acht Wochen Zeit liegen.

7. Anbringen von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten, Einbringen von Sonderstrukturen (Empfehlung) (Maßnahme M8 Umweltbericht)

Zur Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt wird empfohlen,

- innerhalb des Solarparks Nisthilfen für Insekten (sog. „Insektenhotels“), Nistkästen für Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter sowie Rundbogenkästen für Fledermäuse anzubringen,
- im Randbereich des Solarparks einen Haufen aus Lesesteinen, Sand oder Totholz/Wurzelstöcke aufzuschichten.

TEIL IV BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

4.1 Planungsinhalte

4.1.1 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebiets

Die Flurstücke 5002/7 und 5002/8 liegen im Gewann Schlappboden, nordwestlich von Schwörstadt. Der östliche Bereich des rund 4,3 ha großen Plangebiets wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt, während die westliche Fläche als Weihnachtsbaumkultur genutzt wird. Im Norden, Osten und Süden schließen Waldflächen an. Im Westen grenzt das Plangebiet an eine landwirtschaftliche Hofstelle und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Gelände fällt leicht nach Süden hin ab und liegt auf rund 350 m ü. NN.

Innerhalb des Plangebiets sind keine Schutzgebiete und Naturdenkmäler vorhanden. Die beiden Teilprojekte werden durch eine FFH-Mähwiese getrennt, das westliche Teilprojekt liegt in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ (Nr. 8312311). Das Plangebiet liegt zudem vollumfänglich im Naturpark „Schwarzwald“.

4.1.2 Ziel und Zweck der Planung

Auf den Flurstücken 5002/7 (teilw.) und 5002/8 (teilw.) nordwestlich von Schwörstadt soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Solarpark mit einer Größe von insgesamt 4,3 ha zu errichten. Sie dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist und auf dem freien Strommarkt vermarktet werden soll.

Um die für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Schwörstadt im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens, ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Teile des Flurstücks 5002/7 (2,0 ha) und 5002/8 (2,3 ha). Die Anlage kann vollständig eingezäunt werden. Es sollen voraussichtlich eine Trafostation und Speicher (je Teilfläche) sowie eine Übergabestation auf dem Gelände installiert werden. Eine Einspeisung kann in unmittelbarer Nähe erfolgen.

4.1.3 Übergeordnete Planung, Standortwahl

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 ist als Grundsatz festgehalten, dass „für die Stromerzeugung [...] verstärkt regenerative Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden [sollen]. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerativer Energien soll gefördert werden.“

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotop oder mit einem überdurchschnittlichen Vorkommen landesweit gefährdeter Arten. Die Fläche selbst ist jedoch strukturarm ausgebildet.

Regionalplan Hochrhein-Bodensee

Der Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee wurde 1996 genehmigt und 1998 veröffentlicht. Die Fortschreibung des Regionalplans wurde begonnen.

Die geplante Photovoltaikanlage liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Vorranggebiet). Im Regionalplan ist das Gemeindegebiet von Schwörstadt vollumfänglich von einem Regionalen Grünzug (Platz 3.1.1) überdeckt. In regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt. Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur [...] sind zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.

Die Maximalhöhe der baulichen Anlagen (Solarmodule, Trafogebäude, Einzäunung) wird auf das technisch notwendige Maß begrenzt (Höhen ca.: 4 m Solarmodule, 2 m Einzäunung, 4 m Betriebsgebäude). Es kommt nur zu einer sehr geringen Versiegelung, da die Unterkonstruktionen der Module in den Boden gerammt werden und demontierbar sind. Die Einsehbarkeit der Fläche ist durch die im Norden, Osten und Süden angrenzenden Gehölze reduziert.

Im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive zur Beschleunigung des Ausbaus von Erneuerbaren Energien haben die Regionalverbände Planhinweiskarten für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeitet. In der Regionalen Planhinweiskarte „Solar“ des RV Hochrhein- Bodensee (August 2022) wird das Plangebiet „Solarpark Hollwangen“ in Schwörstadt als für „Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich möglich“ (grün) eingestuft. Entsprechend sind die Flächen des im Bebauungsplane festgesetzten Sondergebietes im aktuellen Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee (Stand Mai 2024) Teil eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Die Planung der Gemeinde Schwörstadt entspricht damit den – nach aktuellem Stand – vorgesehenen künftigen Zielen der Raumordnung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee.

Flächennutzungsplan2025

Die Fläche ist im derzeit wirksamen FNP (2013) der VVG Rheinfelden-Schwörstadt als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

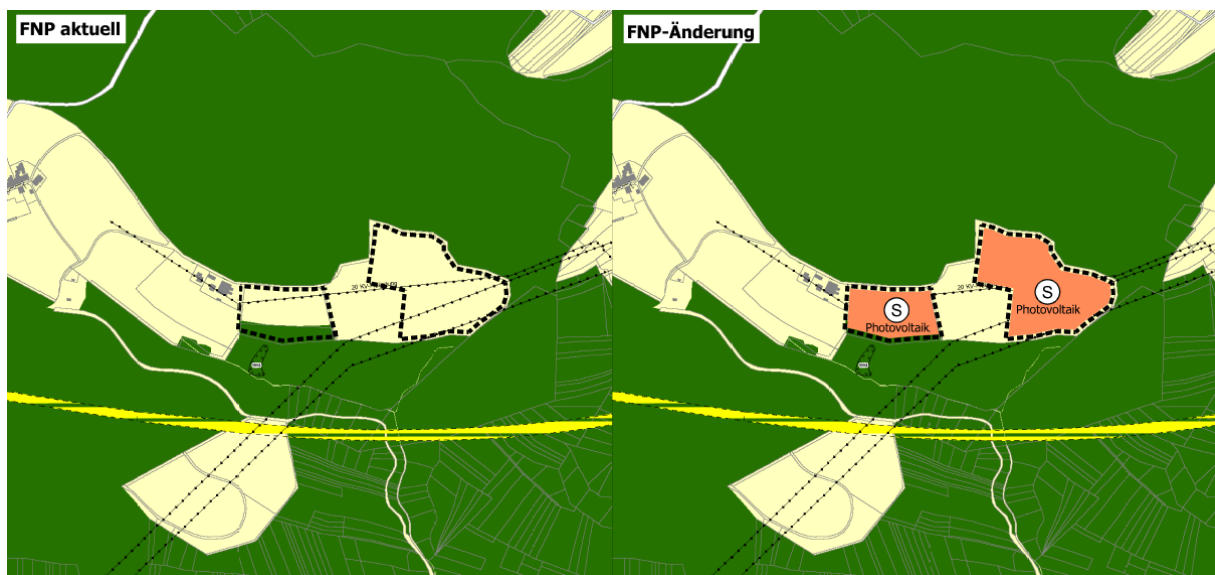


Abb. 1: derzeit wirksamer FNP (links) sowie geplante Teiländerung (rechts)

Standortwahl

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) trägt diesem Gedanken Rechnung, indem für Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig versiegelte Flächen und Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung herangezogen werden sollen. Seit der EEG-Reform im Jahr 2017 können die Bundesländer zudem benachteiligte Gebiete freigeben. Diese Flächen liefern schwächere landwirtschaftliche Erträge oder die Bewirtschaftung ist erschwert. Baden-Württemberg hat mit seiner Freiflächenöffnungsverordnung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Standort liegt in einem solchen benachteiligten Gebiet und könnte somit auch nach EEG vergütet werden.

Der vorliegende Standort wurde u.a. aus folgenden Gründen gewählt:

- Wirtschaftliche Größe
- Lage außerhalb ökologisch sensibler Gebiete oder von Schutzgebieten
- für Solarertrag günstige Topographie (exponiert, leicht geneigt, keine Verschattung durch Bäume)
- ausreichende Entfernung zu Siedlungen, daher keine Konflikte mit Anwohnern zu erwarten
- Zuwegung vorhanden

Eine Alternativenprüfung erfolgt im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans. Auf diese wird verwiesen.

Wald

Das Plangebiet grenzt direkt an Waldflächen an. Für Solarparks gilt die Waldabstandsvorschrift gemäß § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) nicht. Aufgrund vorhandener Risiken für den Wald, etwaige Waldbewirtschaftung und angrenzende PV-Anlage wird im Rahmen der konkreten Modulplanung der erforderliche Waldabstand unter Berücksichtigung forstlicher Belange geprüft. Nach einer Risikoabwägung wird eine Haftungsverzichterklärung des Anlagenbetreibers vereinbart. Betriebsgebäude werden außerhalb des 30 m Waldabstands angeordnet.

4.1.4 Inhalte des Bebauungsplanes

Es wird nach § 11 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen, welches der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie dient.

In der als sonstigem Sondergebiet festgesetzten Fläche sind Module mit Unterkonstruktion und die zu deren Betreibung notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung, Zufahrten) und Betriebsgebäude (Trafo-/Umspannstationen, Speicher) zulässig. Andere Nutzungen sind ausgeschlossen.

Die Baugrenzen der beiden Teilbereiche umschließen eine rund 42.765 m² große Fläche, die mit Modulen überschirmte Fläche liegt darunter. Es wird eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,65 festgesetzt, d.h. bis zu 65 % des Sondergebietes können mit Modulen überschirmt werden. Die maximale Ausschöpfung der Fläche mit entsprechend dichter Modulstellung dient der effizienten Flächennutzung zur Erzeugung regenerativer Energien.

Innerhalb der Baugrenzen kann die Photovoltaikanlage mit einer maximalen Modulhöhe von 4,0 m errichtet werden. Betriebsgebäude (Trafo-/Umspannstationen) sind mit einer maximalen Höhe von 4,0 m zulässig, was den gängigen, im Handel verfügbaren Stationen entspricht. Bezugskante ist die bestehende Geländeoberkante, da das Gelände hängig ist. Die Module passen sich dem natürlichen Geländeverlauf an.

Die Module werden auf Metallpfosten gestellt, die direkt in den Boden gerammt werden. Zusätzliche Betonfundamente sind nicht erforderlich, wodurch alle Fundamente demontierbar sind. Die Solarmodule werden nach Süden ausgerichtet montiert. Ein Bodenabstand von min. 80 cm ermöglicht eine Beweidung mit Schafen.

Innerhalb der Einzäunung wird das bestehende Grünland weiter extensiv bewirtschaftet. Ein Grasstreifen zwischen dem Modulfeld und der Einzäunung ermöglicht die Umfahrung zu Wartungszwecken, ein Ausbau ist nicht vorgesehen.

4.1.5 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die bestehende Ackerfläche sowie die Weihnachtsbaumkultur sollen in artenreiches extensiv genutztes Grünland umgewandelt werden. Dies dient der Eingriffskompensation sowie der Aufwertung der Lebensraumqualität der Fläche. Insbesondere in den Randbereichen können sich artenreiche Saumstrukturen entwickeln, die Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen und zur Erhöhung der Artenvielfalt beitragen. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden Festsetzungen zur Eingrünung, landschaftsgerechten Gestaltung der Solarfelder und der Einzäunung und zum Verzicht auf nächtliche Beleuchtung getroffen.

Um eine Beschattung der Module zu vermeiden wurde auf Baumpflanzungen oder hohe Gehölze in den Randbereichen verzichtet.

4.1.6 Verkehrserschließung

Das westliche Plangebiet liegt direkt an der Hollwanger Straße und wird darüber erschlossen.

Zur Erschließung der östlichen Fläche wird der bereits bestehende Weg entlang des Waldrandes fortgeführt. Auf einer rund 50 m² großen Fläche wird zudem eine geschützte FFH-Mähwiese gequert.

Ein Ausbau von Erschließungswegen ist nicht vorgesehen.

4.1.7 Abwasser, Oberflächenwasser, Wasserversorgung

Abwasser fällt nicht an. Die Retention des Regenwassers erfolgt dezentral durch Versickerung auf den Wiesenflächen. Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht vorgesehen.

4.1.8 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche des Bebauungsplans beträgt 4,3 ha und gliedert sich in folgende Nutzungen:

Geplante Nutzung	Fläche (m ²) ca.
Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik	42.765
Innerhalb der Baugrenzen	37.855
Zuwegung Grasweg	550
Geltungsbereich gesamt:	43.315

4.2 Umweltbericht (Zusammenfassung)

Wird zum Entwurf ergänzt.

1 TEIL VANLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

Planzeichnung (Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans, Plan Nr. 3007/1

Umweltbericht